



AUTOREN

Philipp Strasser
Partner

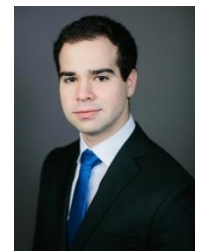
T+43 1 512 03 53 - 26

philipp.strasser@vhm-law.at

Virtuelle Versammlungen nach der COVID-19-GesV

Die Rahmenbedingungen der virtuellen Versammlungen bei Kapitalgesellschaften und mögliche Problemfelder bei der Durchführung.

19.05.2020



Aris Oekonomidis
Rechtsanwaltsanwärter

T+43 1 512 03 53

aris.oekonomidis@vhm-law.at

Um die weitere Funktionalität der gesellschaftsrechtlichen und gesellschaftsinternen Abläufe angesichts der derzeit großflächigen Bewegungseinschränkungen gewährleisten zu können, hat die Bundesministerin für Justiz mit der Verordnung zur näheren Regelung der Durchführung von gesellschaftsrechtlichen Versammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer und von Beschlussfassungen auf andere Weise (Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung – COVID-19-GesV, BGBl II Nr 140/2020) nunmehr auf Grundlage der entsprechenden Verordnungsermächtigung in § 1 Abs 1 COVID-19-GesG konkretisiert.

Schlagworte: COVID-19, virtuelle Versammlung, Hauptversammlung, Generalversammlung, Einberufungsmängel, Mitspracherecht, Stimmrecht, Beschlussanfechtung

Die virtuelle Versammlung

Obwohl grundlegender Zweck der Verordnung die Vermeidung eines physischen Zusammentreffens der Versammlungsteilnehmer ist, regelt diese neben gänzlich virtuellen Versammlungen auch jene Fälle, in denen einige Teilnehmer tatsächlich physisch anwesend sind. Von dem Versammlungsbegriff umfasst sind hierbei neben der Haupt- und Generalversammlung ebenso weitere Foren mit anderen Bezeichnungen, die sich aus Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Geschäftsordnung ergeben können, beispielsweise Aufsichtsrats- und Beiratssitzungen.

Vavrovsky Heine Marth
Rechtsanwälte GmbH

Wien – Salzburg

Fleischmarkt 1
1010 Wien, Österreich
T +43 1 512 0353
F +43 1 512 0353 – 40
office.wien@vhm-law.at

www.vhm-law.at



Die Regelungen der neuen COVID-19-GesV regelt jene Umstände auf, die aus der Durchführung einer Versammlung ohne physischen Präsenz der Teilnehmer resultieren, insbesondere die technische und organisatorische Umsetzung. Im Übrigen gelten dieselben gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen wie für eine reguläre Präsenz-Versammlung. Zudem werden bereits bestehende Möglichkeiten zur Durchführung von Versammlungen ohne Anwesenheit der Teilnehmer, wie beispielsweise die qualifizierte Videokonferenz bei Aufsichtsratssitzungen oder die Abstimmung durch Umlaufbeschluss, von der Verordnung nicht tangiert.

Die Durchführung einer virtuellen Versammlung ist gem § 2 Abs 1 COVID-19-GesV zulässig, wenn sich alle Teilnehmer ortsunabhängig im Rahmen einer Videokonferenz zu Wort melden und ihre Stimme abgeben können. Verfügen einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer nicht über die technischen Voraussetzungen für eine akustische und optische Echtzeitverbindung, ist für die betroffenen Teilnehmer auch eine rein akustische Verbindung ausreichend. Da es bei der Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln erfahrungsgemäß zu Komplikationen kommen kann, wird in § 2 Abs 6 COVID-19-GesV außerdem klargelegt, dass ein Anteilseigner nur dann einen Anspruch gegen die Gesellschaft ableiten kann, wenn diese ein Verschulden an der technischen Störung trifft. Diese Regelung umfasst neben Schadenersatzforderungen, auch das grundsätzlich verschuldensunabhängige

Recht zur Beschlussanfechtung. Ein solcher Fall wäre denkbar, wenn die Gesellschaft bei der virtuellen Versammlung einen zu gering dimensionierten Server für das zu erwartende Datenvolumen oder eine EDV-Anlage ohne Notstromversorgung verwendet. Tritt die technische Störung hingegen bei einem grundsätzlich zuverlässigen Drittanbieter auf, kann die Gesellschaft hierfür nicht verantwortlich gemacht werden.

Sonderbestimmungen für die virtuelle Hauptversammlung

Aufgrund der großen Teilnehmerzahl und dem erforderlichen Ausgleich zwischen den einzelnen Mitwirkungsinteressen der Teilnehmer und dem Interesse der Gesellschaft an einer praktikablen Abwicklung war es notwendig, spezielle Regelungen für die Abhaltung der virtuellen Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft zu etablieren.

Im Gegensatz zu der normalen virtuellen Versammlung ist es gem § 3 Abs 1 COVID-19-GesV ausreichend, wenn die Aktionäre der Hauptversammlung zwar optisch und akustisch folgen können, selbst wenn einzelne Wortmeldungen oder Abstimmungen nicht unmittelbar möglich sein sollten. Den Aktionären muss stattdessen eine andere Möglichkeit zur Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte eingeräumt werden, etwa in Form eines bestimmten Zeitfensters für die schriftliche oder mündliche Übermittlung von Anfragen während der Hauptversammlung. Insbesondere müssen Aktionäre die Gelegenheit haben, auf bestimmte Entwicklungen in der Versammlung durch



Anträge oder Fragen reagieren zu können. Virtuelle Abstimmungen können zudem durch spezielle Softwarelösungen realisiert werden. Zusätzlich zur virtuellen Durchführung kann nach § 3 Abs 2 COVID-19-GesV auch eine Übertragung der Hauptversammlung sowie unabhängig von der Satzung eine Abstimmung per Brief vorgesehen werden.

Eine weitere Sonderregelung besteht für börsennotierte Gesellschaften, Gesellschaften deren Anteile über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden und nicht notierte Gesellschaften mit mehr als 50 Aktionären, da die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung bei einer großen Zahl an Teilnehmern die verantwortlichen Organe vor besondere Herausforderungen stellt. Gem § 3 Abs 4 COVID-19-GesV kann bei diesen Gesellschaften bei Übertragung der virtuellen Hauptversammlung zwingend vorgesehen werden, dass die Stimm-, Antrags- und Widerspruchsrechte durch den Einsatz von besonderen Stimmrechtsvertretern kanalisiert wird. Ausnahmsweise können diese von den Aktionären nicht frei gewählt werden, sondern werden mindestens vier unabhängige Stimmrechtsvertreter von der Gesellschaft selbst vorgeschlagen, von denen zumindest zwei berufsmäßige Parteienvertreter sein müssen.

Einberufungsmängel

Mängel im Zusammenhang mit der General- oder Hauptversammlung können grundsätzlich je nach Schweregrad zur Anfechtung oder

Nichtigkeit der darin gefassten Beschlüsse führen. Werden nicht alle Gesellschafter zur Generalversammlung geladen und haben somit gar nicht die Möglichkeit an der Willensbildung teilzunehmen, sind die darin gefassten Beschlüsse gem § 41 iVm § 38 GmbHG nichtig. Dasselbe gilt für die Einberufung durch ein unzuständiges Organ. Enthält die Einladung hingegen formelle oder inhaltliche Mängel, beispielsweise keine Angaben zur Uhrzeit oder wird die Einberufungsfrist nicht eingehalten, führen diese lediglich zur Anfechtbarkeit.¹

Ähnlich verhält sich die Nichtigkeitssanktion in § 199 Abs 1 AktG. In der Hauptversammlung gefasste Beschlüsse sind im Zusammenhang mit der Einberufung nur dann nichtig, wenn diese nicht durch ein hierzu befugtes Organ einberufen worden ist, die Aktionäre überhaupt nicht oder nur grob unvollständig über die Hauptversammlung informiert wurden – Mindestangaben sind hierbei Firma, Tag, Uhrzeit und Ort – oder die Bekanntmachung nicht in der vorgeschriebenen Form erfolgt ist.² In der Einberufung einer virtuellen Versammlung ist gemäß § 2 Abs 4 COVID-19-GesV detailliert anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Versammlung bestehen. Das Fehlen einer diesbezüglichen Angabe wird jedoch, ebenso wie weitere nicht in den Nichtigkeitsgründen des §199 Abs 1 AktG enthaltenen Einberufungsmängel lediglich zur Anfechtung

¹ *Enzinger* in *Straube/Ratka/Rauter*, WK GmbHG (2013) § 38 Rz 24 f; *Harrer* in *Gruber/Harrer*, GmbHG² (2018) § 41 Rz 5 f.

² *Eckert/Schopper* in *Artmann/Karollus*, AktG III⁶ (2019) § 199 Rz 21 ff; *Diregger* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG² (2012) § 199 Rz 16 f.



des Hauptversammlungsbeschlusses nach § 195 Abs 1 AktG berechtigen.³

Entziehung des Mitsprache- oder Stimmrechts

Kann ein Gesellschafter in der Generalversammlung sein Mitsprache- oder Stimmrecht nicht ausüben und somit keinen Einfluss auf die Willensbildung innerhalb der Gesellschaft ausüben, ist dieser grundsätzlich berechtigt einen ohne seine Mitwirkung gefassten Generalversammlungsbeschluss anzufechten.⁴ Insbesondere beim Einsatz von technischen Kommunikationsmöglichkeiten kann es jedoch zu Problemen während der Durchführung der Generalversammlung kommen, etwa zu Verbindungsabbrüchen. Obwohl die Gesellschaft hierbei gem § 2 Abs 6 COVID-19-GesV nur für ihre eigene technische Sphäre verantwortlich ist, wird es bei einem kleinen Teilnehmerkreis dennoch geboten sein, bei erkennbaren Verbindungsproblemen einzelner Teilnehmer die virtuelle Versammlung zu unterbrechen und einen neuen Verbindungsaufbau zu ermöglichen.⁵

Auch bei relevanten Durchführungsmängeln während einer Hauptversammlung können die betroffenen Aktionäre die gefassten Beschlüsse grundsätzlich anfechten. Dies betrifft insbesondere Eingriffe in die Teilnahme- und Mitgliedschaftsrechte wie beispielsweise die unrechtmäßige Beeinträchtigung des Mitsprache- und Stimmrechts.⁶ Durch die oben beschriebenen Sonderregelungen bei der virtuellen Hauptversammlung müssen die verantwortlichen Organe besonders auf die Einhaltung des Äußerungs- und Auskunftsrecht der Aktionäre zu den einzelnen Tagesordnungspunkten achten. Tritt während der virtuellen Hauptversammlung eine technische Störung der Kommunikation auf, ist die Anfechtung eines Beschlusses ebenso nur möglich, wenn die Gesellschaft ein Verschulden trifft (vgl § 102 Abs 5 AktG). Anders hingegen verhält es sich bei einer Fehlfunktion der automationsunterstützten Stimmzählung. Ein solcher Fehler bei der Beschlussfeststellung ist der Gesellschaft unabhängig vom Verschulden zuzurechnen und stellt keine Kommunikationsstörung iSd § 2 Abs 6 COVID-19-GesV oder § 102 Abs 5 AktG dar.⁷

³ Doralt/Nowotny/Kalss, AktG² (2012) § 199 Rz 26; Hausmaninger/Gratzl/Justich, Handbuch zur Aktiengesellschaft² (2016) S 568.

⁴ Enzinger in Straube/Ratka/Rauter, WK GmbHG (2013) § 41 Rz 42; Harrer in Gruber/Harrer, GmbHG² (2018) § 41 Rz 48, 52.

⁵ Erlass zur COVID-19-GesV, GZ 2020-0.223.429, S 5.

⁶ Doralt/Nowotny/Kalss, AktG² (2012) § 195 Rz 64 f; Hausmaninger/Gratzl/Justich, Handbuch zur Aktiengesellschaft² (2016) S 546 f.

⁷ Eckert/Schopper in Artmann/Karollus, AktG III⁶ (2019) § 195 Rz 33.



Literaturverzeichnis:

1. *Artmann/Karollus*, Aktiengesetz Band III⁶ (2019).
2. *Doralt/Nowotny/Kalss*, Kommentar zum Aktiengesetz² (2012).
3. *Gruber/Harrer*, GmbHG Kommentar² (2018).
4. *Hausmaninger/Gratzl/Justich*, Handbuch zur Aktiengesellschaft² (2016).
5. *Straube/Ratka/Rauter*, Wiener Kommentar zum GmbHG (2013).